

Haftung eines Spielplatzbetreibers

Zur Klärung der Frage – Wer haftet wofür?

Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen stellt in der Regel die Schaffung einer Gefahrenquelle dar, woraus sich eine Reihe von Verpflichtungen des Veranstalters ergeben. Dabei kommen als Rechtsgrundlage entweder die vertragliche Haftung oder die allgemeine Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Besteht kein Vertrag, so beruht die Haftung des Veranstalters auf der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht desjenigen, der eine solche Gefahrenquelle schafft. Auch den Errichter und Erhalter von Spielgeräten auf gemeinschaftlich genützten Spielplätzen treffen Verkehrssicherungspflichten gegenüber den Benützern. An der Sicherheit, insbesondere an dem Erhaltungszustand der Spielgeräte eines gemeinschaftlich genützten Kinderspielplatzes sind besonders strenge Anforderungen zu stellen. Bei Schaffung einer Gefahrenquelle in Form eines Kinderspielplatzes ist die Verkehrssicherungspflicht strenger als sonst anzunehmen, da spielende Kinder in den Gefahrenbereich kommen.

Was sind Spielplätze?

Spielplätze sind Flächen, die durch ihre Gestaltung und Ausstattung Kindern sicheres Spielen im Freien ermöglichen sollen, so z.B., die Definition des Spielplatzgesetzes.

Sicheres Spielen bedeutet aber nicht nur, dass sich auf dem Spielplatz selbst keine Stolpersteine oder Fallgruben befinden dürfen, sondern auch, dass dieser gegenüber Anlagen von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Kinder ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern ist (Daher auch die Notwendigkeit der zumindest 3-maligen Prüfung der Spielplätze, auch wenn nur mit Sandkisten-Ausstattung, da die Umgebung mitzubeurteilen ist).

Dieses sichere Spielen wird geschuldet und zwar gegenüber den Benützern des Spielplatzes, also den Kindern.

Eintreten für eine Schuld die man gegenüber anderen hat, nennt man Haftung.

- Die Haftung des Betreibers eines Spielplatzes kann eine Dreifache sein, nämlich
 - 1. eine zivilrechtliche Haftung
 - 2. eine strafrechtliche Haftung und
 - 3. eine verwaltungsstrafrechtliche Haftung



1. Zur zivilrechtlichen Haftung

Wenn es landesrechtliche Vorschriften für die Führung öffentlicher Spielplätze, wie z.B. in Wien, Oberösterreich oder Niederösterreich, gibt, enthalten diese Rechtsvorschriften mehr oder minder auch Verpflichtungen des Spielplatzerrichters und –betreibers für die Benutzbarkeit Sorge zu tragen. Wo dies nicht der Fall ist, sind subsidär die Bestimmungen des ABGB heranzuziehen.

In der Praxis wird man davon ausgehen können, dass derjenige, der einen Spielplatz errichtet oder betreibt auch für die Sicherheit am Spielplatz Sorge zu tragen hat.

Die häufigste zivilrechtliche Haftungsgrundlage für allfällige Schadenersatzansprüche aus Unfällen auf Kinderspielplätzen ist eine Verletzung der sogenannten Verkehrssicherungspflicht. Auf Grund dieser Verkehrssicherungspflicht muss jeder, der einen Verkehr eröffnet, im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer schützen oder zumindest warnen. Wer einen gemeinschaftlich genützten Kinderspielplatz errichtet oder betreibt, eröffnet einen Verkehr im vorgenannten Sinn und ist daher für die Sicherheit verantwortlich.

Die Haftung bezieht sich aber nicht nur auf die Sicherheit des Spielplatzes selbst, sondern umfasst auch das aufgestellte Spielgerät. Diese müssen den aktuellen Ö-Normen sowie allfälligen gesetzlichen Vorgaben entsprechen und auch entsprechend gewartet und zumindest 3-mal jährlich geprüft (lt. Norm EN1176) werden, sodass sie funktionsfähig und nicht gefährlich sind.

Spielplatzgeräte sind von Menschen aufgeführte Werke im Sinne des § 1319 ABGB

§ 1319 ABGB ist ein speziell geregelter Tatbestand, der allgemein anerkannten Verkehrssicherungspflicht. Er lautet:

"Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge einer mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe (wie z.B. Prüfung, Wartung)."

Unter **Besitzer eines Werkes** ist der heutigen Terminologie zur Folge der Halter – ähnlich wie bei einem PKW, - gemeint. Das ist jene physische oder juristische Person, die in der Lage ist, durch die erforderlichen Vorkehrungen die Gefahren abzuwenden; das heißt, sie muss nicht nur faktisch sondern auch rechtliche die Möglichkeit haben, entsprechende Vorkehrungen treffen zu können und dies auch zu dürfen.

Auf Spielplätze angewendet bedeutet das, dass derjenige, der entweder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (siehe z.B. Spielplatzgesetz bzw. Verordnung) oder aber freiwillig (Gastwirte, Hoteliers, Mostheurigen-Besitzer) einen Spielplatz zur Verfügung stellt und darüber disponieren kann, auch als Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB anzusehen ist.



Mangelhafte Beschaffenheit des Werkes

Die Haftung nach § 1319 ABGB setzt voraus, dass der Einsturz oder die Ablösung von Teilen, die eine Verletzung einer Person bewirken, auf eine **mangelhafte Beschaffenheit des Werkes** zurückzuführen ist. Die Mangelhaftigkeit des Werkes muss **Ursache des Einsturzes bzw. Umsturzes oder der** Ablösung sein. Es genügt, dass der Einsturz oder die Ablösung **ursächlich** war. Das Werk oder dessen Teile müssen nicht selbst verletzen. Die Ursächlichkeit in diesem Zusammenhang wird z.B. schon dann gegeben sein, wenn eine Kette einer Kinderschaukel reißt und das Kind, das herabfällt, sich dadurch verletzt.

Erforderliche Sorgfalt

Der Besitzer des Werkes haftet nicht, wenn er die erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Erforderlich sind jene **Schutzvorkehrungen** und **Kontrollmaßnahmen**, die **vernünftigerweise durch die Verkehrsauffassung** erwartet werden können. Zu den Pflichten eines sorgfältigen Besitzers zählt etwa, dass er bei erkennbaren Baugebrechen für eine Überprüfung bzw. Behebung des Mangels Sorge trägt. So wird z.B. die Standsicherheit usw. der Spielgeräte **regelmäßig zu überprüfen** und bei nicht mehr vorhandener Statik der **Mangel zu beheben** sein. Gleiches gilt natürlich für die Überprüfung der z.B. Ketten bei den Schaukeln und dergleichen.

Gehilfenhaftung

Der Besitzer haftet für Gehilfen nach § 1315 ABGB also dann, wenn er sich einer untüchtigen und wissentlich gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheit bedient und dieser einem Dritten einen Schaden zufügt.

Beweislast

Dem Geschädigten, also z.B. dem verunfallten Kind, obliegt der Beweis, dass der Schaden einer Folge der Mangelhaftigkeit des Werkes ist. Die Heranziehung eines Sachverständigen ist in diesen Fällen üblich. Der Besitzer wiederum muss nachweisen, dass er die erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen hat. So gesehen wird die Führung eines Kontrollbuches (z.B. Nachweis der 3-maligen Prüfung mittels Prüfbefunde, usw.) als Beweis für die aufgewendete Sorgfalt von Bedeutung sein.

Haftungsausschluss (Freizeichnungsklausel)

Verkehrssicherungspflichten schützen grundsätzlich nur jene Personen, die befugterweise an dem Verkehr teilnehmen. Im Rahmen der Befugtenbenutzung erhebt sich allerdings die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Haftungsausschluss in Betracht kommt. Vielfach finden sich auf Kinderspielplätzen Tafeln mit der Aufschrift "Benützung auf eigene Gefahr" oder "Für Unfälle wird keine Haftung übernommen" oder "Eltern haften für Ihre Kinder".



Nach der neuen Rechtssprechung sind derartige Freizeichnungsklauseln beim Fehlen oder beim Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen unwirksam. Im Lichte dieser Judikatur entfalten somit allgemeine Anschläge (Benützung auf eigene Gefahr, etc.) auch im Rahmen vertraglicher Beziehungen. Umso weniger können derartige Schilder und Hinweistafeln im deliktischen Bereich den Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf die Einhaltung der gebotenen Verkehrssicherungspflicht modifizieren oder herabsetzen.

Haftpflichtversicherung

Wenn sich der Betreiber eines Spielplatzes auch nicht von der Haftung frei zeichnen kann, kann er zumindest dafür Sorge tragen, dass ihm im Falle der Haftungsinanspruchnahme kein finanzieller Schaden entsteht und zwar durch Abschluss einer geeigneten **Haftpflichtversicherung**.

Haftung des Spielgeräteherstellers

Neben der Haftung des Spielplatzbetreibers besteht aber auch eine Haftung des Spielgeräteherstellers nach dem Produkthaftungsgesetz, BGBI. Nr. 99/1988. Hierbei ist vor allem die Einhaltung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen oder die entsprechende ÖNORMEN zu achten.

§ 1 Produkthaftungsgesetz lautet:

- " (1) Wird durch den Fehler eines Produktes ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Einsatz des Schadens
 - 1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
 - 2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in der Europäischen Wirtschaftsunion eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).
- (2) kann der Hersteller oder bei eingeführten Produkten der Importeur (Abs. 1 Z.2) nicht festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, nach Abs. 1, wenn er nicht dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller bzw. bei eingeführten Produkten den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat."

Elternhaftung

Der Betreiber eines Spielplatzes haftet aber Gott sei Dank nicht für alle Schäden, die am Spielplatz und beim Spielen entstehen können. Wenn z.B. Unmündige jemanden schädigen, der durch irgendein Verhalten hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen. Außer in diesem Fall gebührt ihm gemäß § 1309 ABGB der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schaden wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann; in der Regel sind das die Eltern. Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich stets nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen und der wirtschaftlichen Lage des Aufsichtsführenden von diesem vernünftigerweise verlangt werden kann.



2. Zur strafrechtlichen Haftung

Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StBG)

Eine Verletzung der **Verkehrssicherungspflicht** kann aber nicht nur zu einer zivilrechtlichen Haftung führen, sondern möglicherweise auch ein **strafrechtliches Nachspiel** nach sich ziehen. So normiert § 88 Abs. 1 Strafgesetzbuch:

"Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen."

Die Tathandlung der fahrlässigen Körperverletzung besteht in der Herbeiführung einer Verletzung am Körper oder einer Schädigung der Gesundheit eines anderen. Sie kann sowohl in einem aktiven Tun, als auch unter der Voraussetzung des § 2 StBG in einem Unterlassen (z.B. keine ausreichende Prüfung und Wartung) bestehen.

§ 2 Strafgesetzbuch normiert:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist nach § 2 StBG auch strafbar, wer es unterlässt, ihn – nämlich den Erfolg – abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn **im besonderen treffenden Verpflichtung** durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und **die Unterlassung der Erfolgsabwendung** einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein **Tun** gleichzuhalten ist.

3. Verwaltungsstrafrechtliche Haftung

Nach § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – z.B. des vorgenannten § 9 Abs. 1 der Wiener Spielplatzverordnung – durch juristische Personen (gilt natürlich auch für Gebietskörperschaften) soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.